

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG)

Teilnehmerangaben:

Bernische Orspolizeivereinigung (BOV)
Predigergasse 5
3011 Bern

Kontaktangaben:

Sicherheitsdirektion
Kramgasse 20
3011 Bern

E-Mail-Adresse: info.sid@be.ch
Telefon: 031 636 04 38

Teilnehmeridentifikation:

168640

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Erfasst von: Stefan Walther</p> <p>Die Bernische Ortspolizeivereinigung (BOV) dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur im Titel erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können. Die BOV ist sich bewusst, dass es sich um eine Motion handelt, die umzusetzen ist. Trotzdem möchte sie ihre allgemeinen Bedenken zu der neuen Regelung in dieser Vernehmlassung festhalten und ebenso aufzeigen, dass es als Beispiel in der Stadt Bern zu keinen grösseren Problemen mit Limousinendiensten gekommen ist und z. B. auch mit Uber Lösungen gefunden werden konnten, die den gesetzlichen Vorgaben gerecht wurden und Überdienste trotzdem ermöglichen.</p> <p>Das Taxiwesen ist ein Gemeingut, welches die Mobilität der Bevölkerung zusätzlich zum öffentlichen Verkehr garantieren soll. Beim Taxigewesen kann von einer Ergänzung des Service Public gesprochen werden, welches von der Bevölkerung auch so wahrgenommen wird. Die BOV befürchtet, dass ein Entfallen der Bewilligungspflicht für Limousinendienste zu einem Sterben des traditionellen Taxigewerbes führen könnte und nur noch digitale Limousinendienste angeboten werden. Dies wäre auch ein Problem für ältere Menschen, die z. B. nicht bewandert sind mit digitalen Angeboten und darauf angewiesen sind, am Bahnhof zu einem Taxistandplatz zu gelangen oder eine Taxizentrale anzurufen. Ebenso wäre es eine Einbusse für Touristinnen und Touristen, die allenfalls aufgrund von Roaminggebühren über keine Internetverbindung ausserhalb ihres Hotelzimmers verfügen und daher ebenfalls darauf angewiesen wären, beim Taxistandplatz ein Taxi vorzufinden. Weiter werden seitens BOV auch allgemeine Qualitätseinbussen bei der gewerbemässigen Personenbeförderung befürchtet, wenn die Limousinendienste nicht mehr streng überprüft werden (z. B. kein Strafregisterauszug etc.), sondern nur noch einer Meldepflicht unterstehen. Dies kann auch zu Sicherheitseinbussen für die Fahrgäste führen.</p> <p>Eine alleinige Meldepflicht öffnet zudem aus Sicht der BOV auch Tür und Tor für Schwarzarbeit oder ausbeuterische Arbeitskonstrukte (sog. Scheinselbständigkeiten). Die Stadt Bern als Beispiel galt sogar international als eine der Hauptstädte, die sich gegen die arbeitnehmerfeindliche Uber-Disruption zur Wehr setzte. Mit dem neuen TLG würden dieser Arbeitnehmerschutz massiv zurückgefahren werden.</p> <p>Die BOV macht weiter Bedenken geltend bezüglich der Gleichbehandlung. Sowohl das traditionelle Taxigewerbe als auch Limousinendienste (davon insbesondere Überdienste oder ähnliche Modelle) bieten exakt dieselben Dienstleistungen an, mit einem kleinen Unterschied, dass die Taxiführerinnen und Taxiführer für ihre Dienstleistungen zusätzlich die Taxistandplätze und Busspuren benützen dürfen. Dies ist jedoch ein Vorteil, für den die Taxiführerinnen und Taxiführer auch zusätzlich bezahlen. Angebote wie Uber sind in der Realität gerade keine klassische Limousinendienste, sondern klassische Taxiangebote. Bei Uber handelt es sich um ein klassisches Taxiangebot, das einfach über eine App vermittelt wird. Jedoch gelten mit dem neuen Gesetz nur für Taxiführerinnen und Taxiführer strengere Regelungen, obwohl es sich um dieselben Dienstleistungen handelt. Hierbei sieht die BOV</p>	

Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG)
Auszug der Stellungnahme vom 07. März 2025

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		<p>das Gebot der Gleichbehandlung verletzt und den unlauteren Wettbewerb gefördert.</p> <p>Eine Lösung, um dieser Ungleichbehandlung entgegenzuwirken, wäre nach Ansicht der BOV eine angepasste Liberalisierung des gesamten Taxi- und Limousinenwesens mit denselben Regelungen für alle, jedoch gewisse Kontrollfunktionen beizubehalten (wie eine Bewilligungspflicht). Der Wegfall der Taxiprüfungen ist nach Ansicht der BOV bereits eine starke Liberalisierung, die auch den Zugang für die Limousinendienste vereinfacht. Ebenso könnte sich die BOV vorstellen, dass wirklich klassische Limousinendienste künftig nur einer Meldepflicht unterstehen, aber Mobilitätsmodelle wie Uber, die de facto Taxidienstleistungen im klassischen Sinn anbieten (einfach mit einer digitalen Vermittlung), nicht als Limousinen gelten und den Taxiregeln des TLG unterstellt werden.</p> <p>Sollten diese Bedenken nicht berücksichtigt werden und das Gesetz so angenommen werden wie vorliegend, möchte sich die BOV zusätzlich auch zu den neuen, vorliegenden Artikeln äussern.</p>	
Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG)	Art. 9 Persönliche Anforderungen	<p>Erfasst von: Stefan Walther</p> <p>Buchstabe d soll nicht ersatzlos gestrichen werden.</p>	<p>Im Vergleich zur ersten Version wurde hier Buchstabe d gestrichen «wem in den letzten drei Jahren eine Bewilligung entzogen worden ist...». Wenn das nicht mehr im TLG geregelt ist, dann profitieren Taxifahrerinnen und Taxifahrer, die Führerausweisentzüge zu spät melden, massiv. Wenn sie die Entzüge erst kurz vor Ende der 3-Jahresfrist aus Artikel 7 Buchstabe f melden, dann profitieren sie davon, dass sie diese Meldungen pflichtwidrig unterlassen bzw. zu spät machen. Neu könnte allenfalls dieses Nichtmelden damit bestraft werden, dass Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a angewendet wird mit dem neu eingefügten "in schwerwiegender Weise...". Aber weder aus dem Gesetz selbst noch aus dem Vortrag kommt heraus, dass das Nichtmelden von Führerausweisentzügen als schwerwiegender Verstoss gegen das Taxiwesen gilt. Es wäre wünschenswert, wenn dies im Vortrag noch konkretisiert wird oder mindestens das soeben aufgeführte Beispiel als Anwendungsfall im Vortrag aufgenommen werden könnte.</p> <p>Weiter ist das Problem nicht gelöst, wie lange in diesem Fall der Ausweisentzug neu gelten soll, wenn die 3-Jahresfrist von Buchstabe d gestrichen ist. Wird die versäumte Meldung des Führerausweisentzuges nämlich als Entzugsgrund gesehen, kann es sein, dass die Meldung zum Beispiel vor 2.5 Jahren versäumt wurde, dies die Behörden aber erst viel später feststellen und wenn dann erst der Entzug gemacht werden kann, würde der Entzug je nachdem nur noch ganz kurz dauern, da das "Nichtmelden" innerhalb von drei Jahren sein muss ("in den letzten drei Jahren nicht gegen das Taxiwesen verstossen...", vgl. Wortlaut von Art. 9 Abs. 1 Bst. a) und somit würden die fehlbaren Taxiführerinnen und Taxiführer wiederum davon profitieren, wenn sie Führerausweisentzüge etc. erst verspätet melden. Es müsste eine Norm geschaffen werden, in der festgehalten ist, dass z.B. bei einem schwerwiegenden Verstoss gegen das Taxiwesen ein Entzug immer drei Jahre dauert, diese könnte z.B. mit einem entsprechenden zusätzlichen Absatz in Artikel 15 erreicht werden.</p>

Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG)
Auszug der Stellungnahme vom 07. März 2025

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG)	Art. 13 Transportpflicht und freie Taxiwahl	Erfasst von: Stefan Walther Allenfalls Absatz 2 abändern	Neu ist nicht mehr der kürzeste Weg, sondern der günstigste Weg für den Fahrgast zu nehmen. Das kann je nach Tageszeit, Verkehrsaufkommen und anderen Einflüssen jeweils eine andere Route sein. Bei Reklamationen durch Fahrgäste, wird eine Ahndung durch die Kontrollbehörden schwierig, weil die konkrete Situation vor Ort selten noch zurückverfolgt werden kann, ohne dass man sich lediglich auf Aussagen der Fahrerinnen und Fahrer oder Fahrgäste stützen kann.
Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG)	Art. 15 Entzug der Bewilligung	Erfasst von: Stefan Walther Entzugsdauer muss festgelegt sein Verwarnung muss anders geregelt sein	Hier wurde in Absatz 2 der Vorbehalt bezüglich Verwarnung eingefügt. Gewünscht wäre aus Sicht der BOV jedoch nicht die Möglichkeit einer Verwarnung, sondern die Möglichkeit eines abgestuften Bewilligungsentzuges für weniger schwerwiegende Fälle (nur ein Jahr Entzug anstatt 3 Jahre etc.) oder eines sogenannten Provisoriums (verfügte Verwarnung), wie dies die Stadt Bern in ihrer früheren Gesetzgebung kannte. Die BOV hat dies als Beispiel in ihrer letzten Stellungnahme eingebracht, worauf auch hier nochmals verwiesen werden soll. Weiter ist die vorliegende Regelung mit der Verwarnung sehr schwammig und es ist weder aus dem Gesetz noch aus dem Vortrag ersichtlich, in welchen Fällen ein Entzug nicht verhältnismässig wäre. Dies würde zum einen dazu führen, dass alle Gemeinden diesen Absatz anders auslegen könnten und somit in gewissen Gemeinden Taxiführerinnen und Taxiführer mit schwerwiegenden Verstössen noch fahren dürfen und in anderen nicht, weil die zuständigen Behörden die Verhältnismässigkeit anders auslegen würden. Zum anderen wären auch Tür und Tor geöffnet für Anwälte, die in Beschwerdefällen bereits heute jeweils argumentieren, dass ein Entzug nicht verhältnismässig sei. Die Gemeinden wären sozusagen umgekehrt beweispflichtig, dass ein Entzug verfügt werden kann und nicht Artikel 2 angewendet werden muss, was in gewissen Fällen und ohne Beispiele im Vortrag oder Gesetz, welche Fälle mit Absatz 2 gemeint sind, sehr schwierig sein dürfte.
Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG)	Art. 20 Meldepflicht	Erfasst von: Stefan Walther Meldepflicht bezüglich Ausgleichskasse aufnehmen für Limousinendienste Regelungen zu ausserkantonalen Limousinendiensten aufnehmen	Eine Meldepflicht für Limousinendienste auch bezüglich Ausgleichskasse analog Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e wäre aus Sicht der BOV sehr wünschenswert und würde auch der befürchteten Schwarzarbeit und Ausbeutung etwas entgegenwirken. Weiter ist in Artikel 20 und auch Artikel 21 unklar, was mit ausserkantonalen Limousinendiensten ist. Eine analoge Regelung zu Artikel 18, die ausserkantonale Taxidienste regelt, fehlt hier, zumal in anderen Kantonen allenfalls keine Plakettenpflicht für Limousinen besteht. Ist es bewusst gewollt, dass nur Limousinendienste mit Sitz oder Zweigniederlassung im Kanton Bern angeboten werden können bzw. nur diese geregelt werden?
Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG)	Art. 23 Strafbestimmungen	Erfasst von: Stefan Walther Strafbestimmungen ergänzen	Nach Ansicht der BOV müssten in Artikel 23 auch noch die Verstösse gegen Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 18 aufgenommen werden.
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort